Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2801

03. 05. 79

Sachgebiet 902

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Windelen, Dr. Dollinger, Dr. Friedmann, Dr. Sprung, Biehle, Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd) und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 8/2756 –

Betrieb nicht genehmigter Funkanlagen

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen – 900-1 B 1114-9/2 – hat mit Schreiben vom 2. Mai 1979 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wird der bei den Rundfunkanstalten neu anmeldende Tonrundfunkteilnehmer über die Bestimmungen der „Allgemeinen Genehmigung für Tonrundfunkempfänger" informiert, und wenn ja, in welcher Weise?

Das Anmeldeverfahren für Rundfunkteilnehmer ist auf die Begründung eines Nutzungsverhältnisses mit den Rundfunkanstalten abgestimmt. Die Gebühreneinzugszentrale der ARD bearbeitet die Anmeldungen. Sie gibt keine Hinweise auf geltende fernmeldetechnische Bestimmungen.

Es sind Gespräche eingeleitet worden mit dem Ziel, daß künftig eine Unterrichtung der neuen Rundfunkteilnehmer durch die Rundfunkanstalten erfolgt.

2. Sind bei der Deutschen Bundespost (DBP) Druckschriften oder Merkblätter über die Bestimmungen der „Allgemeinen Genehmigung für Tonrundfunkempfänger" erhältlich, und wenn ja, wo bekommt man diese?

Das Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, in dem die Allgemeine Ton- und Fernsehrundfunkgenehmigung und die zugehörigen Technischen Vorschriften veröffentlicht worden sind, kann von jedermann bei allen Postämtern eingesehen werden. Von dieser Möglichkeit wird auch Gebrauch gemacht. Fachbezogene Auskünfte erteilen die Funkstörungsmeßstellen der Fernmeldeämter und die Funkreferate der Oberpostdirektionen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Die Postämter erteilen auch Auskünfte über den Bezug des gewünschten Amtsblatts beim „Vertrieb amtlicher Blätter des Bundespostministeriums", Verlagspostamt Köln 1.

3. Zu welchen Zeitpunkten wurden in welchen Regionen und mit welchen Medien von seiten der DBP die Bundesbürger über die „Allgemeine Genehmigung für Ton- und Fernsehrundfunkempfänger" vom 11. Februar 1970 informiert?

Die Einführung der Allgemeinen Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger wurde im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 176 vom 18. Dezember 1970 und im Bundesanzeiger Nr. 234 vom 16. Dezember 1970 bekanntgemacht.

Zusätzlich wurde die Presse über die Einführung der Allgemeinen Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger informiert, was zu zahlreichen Veröffentlichungen geführt hat. Danach wurde in mehrfachen Aktionen vor dem Vertrieb und dem Kauf nichtgenehmigungsfähiger Funkgeräte gewarnt, so z. B. ab 1977 bundesweit durch Wurfsendungen (Beilage zur Fernmelderechnung) sowie zusätzlich im April 1978 durch eine erneute bundesweite Aufklärungsaktion über die Presse.

Außer den bundesweiten Aktionen haben die einzelnen Oberpostdirektionen und Fernmeldeämter von Zeit zu Zeit über die örtliche Presse auf die Folgen beim Betreiben nichtgenehmigter Funkanlagen hingewiesen.

Im übrigen werden in jedem Einzelfall, in dem der DBP bekannt wird, daß ein Händler unzulässige Geräte vertreibt, die Händler unverzüglich auf die Konsequenzen ihres Verhaltens hingewiesen. Es handelt sich jedoch um Einzelfälle. Allgemein liegt die Herstellung und der Vertrieb von Rundfunkempfängern in den Händen von fachkundigen Firmen. Obwohl das Fernmeldeanlagengesetz nur das Errichten und Betreiben regelt, waren Hersteller und Händler bislang bemüht, die gesetzlichen und postalischen Bestimmungen zu beachten und die Verbraucher nur mit vorschriftsmäßigen Geräten zu beliefern.

4. Aus welchen Bestimmungen der Allgemeinen Ton- und Fernsehrundfunkgenehmigungen wäre nach Ansicht der DBP für den Bundesbürger klar ersichtlich, welche Frequenzen er auf seinem Gerät laut obiger Genehmigung haben darf?

In der Allgemeinen Genehmigung wird unter II.1. ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Ton- und Fernsehrundfunkempfänger den „Technischen Vorschriften für Ton-Rundfunkempfänger" bzw. den „Technischen Vorschriften für Fernseh-Rundfunkempfänger" entsprechen müssen.

Die für Rundfunkempfänger zugelassenen Frequenzbereiche sind in diesen „Technischen Vorschriften für Ton-Rundfunkempfänger" festgelegt, deren Einhaltung bei der Erteilung der FTZ-Prüfnummer bzw. des gleichwertigen VDE-Funkschutzzeichens überwacht wird. Der Bürger braucht sich also nicht mit den Ein-

zelheiten der Vorschriften zu befassen. Für ihn genügt es, darauf zu achten, daß ein Gerät die FTZ-Prüfnummer oder das gleichwertige VDE-Funkschutzzeichen trägt.

5. Läßt die von der DBP angekündigte Neufassung der „Allgemeinen Genehmigung für Ton- und Fernsehrundfunkempfänger" und der zugehörigen Technischen Vorschriften darauf schließen, daß der bisherige Wortlaut der Bestimmungen zumindest teilweise für den Bürger unverständlich oder zu ungenau war?

6. Wenn dies nicht der Fall ist, warum sollen dann die Bestimmungen stärker verdeutlicht werden?

Der den Empfang von Sendungen betreffende Text der Allgemeinen Ton- und Fernseh-Rundfunkgenehmigung lautet bislang unter II. 3.:

„Mit Ton- und Fernseh-Rundfunkempfängern dürfen nur Sendungen des Rundfunks empfangen werden, andere Sendungen (z. B. des Polizeifunks, des öffentlichen beweglichen Landfunks) dagegen nicht.

Werden unbeabsichtigt andere Sendungen empfangen, so dürfen sie weder aufgezeichnet, noch anderen mitgeteilt, noch für irgendwelche Zwecke ausgewertet werden. Das Vorhandensein solcher Sendungen darf auch nicht anderen zur Kenntnis gebracht werden."

Der Text ist also unmißverständlich und klar.

Mit den vorgesehenen Änderungen ist nur eine Klarstellung und Verdeutlichung des Genehmigungsumfangs beabsichtigt. So soll den gestiegenen technischen Anforderungen Rechnung getragen werden, wie z. B. der Einführung von Mindeststörfestigkeiten.

7. Wann ist mit einer Neufassung der „Allgemeinen Genehmigung für Ton- und Fernsehrundfunkempfänger" zu rechnen?

Die Neufassung der Allgemeinen Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger wurde bereits erstellt und wird in wenigen Wochen im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen veröffentlicht werden. Aus diesem Anlaß werden die Regelungen der Öffentlichkeit durch intensive Pressearbeit erneut nahegebracht werden.

8. Wird in einer Neufassung auch ein Verbot für nicht mit einem Prüfzeichen des Fernmeldetechnischen Zentralamts Darmstadt (FTZ) versehene Fernseh- und Rundfunkgeräte ausgesprochen bzw. die Vorlage einer Genehmigung der DBP verlangt?

Grundlage auch für die Neufassung der Allgemeinen Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger ist das Gesetz über Fernmeldeanlagen. Da dieses nur das Errichten und Betreiben von Fernmeldeanlagen regelt, kann auch mit der Neufassung der Allgemeinen Genehmigung z. B. kein Verkaufs- oder Herstellungsverbot angesprochen werden für Empfänger, die nicht mit einem Prüfzeichen des FTZ versehen sind.

9. Sind alle zulässigen Rundfunkgeräte inländischer und ausländischer Bauart, die es in der Bundesrepublik Deutschland zu kaufen gibt, mit einer FTZ-Prüfnummer versehen, und wenn nein, welche zulässigen Geräte von welchen Herstellern, die in der Bundesrepublik vertrieben werden, haben keine FTZ-Prüfnummer?

Alle nach dem 30. Juni 1971 gefertigten zulässigen Ton-Rundfunkgeräte inländischer und ausländischer Bauart, die es in der Bundesrepublik zu kaufen gibt, sind nach Kenntnis der DBP mit einer FTZ-Prüfnummer oder dem VDE-Funkschutzzeichen versehen.

Die erteilten FTZ-Prüfnummern bzw. Funkschutzzeichen für Rundfunkgeräte werden in halbjährlichen Abständen im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen veröffentlicht.

10. Wenn nicht alle zulässigen Rundfunkgeräte, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden, eine FTZ-Prüfnummer haben, wie ist dann für den Bürger zu erkennen, ob es ein zulässiges oder nicht zulässiges Rundfunkgerät ist?

Dieses Problem stellt sich – wie die Erfahrung gezeigt hat – nicht.

In- und ausländische Hersteller zulässiger Geräte sind bestrebt, eine FTZ-Nummer für ihre Geräte zu erhalten, weil hiermit offenkundig der Nachweis erbracht ist, daß die Technischen Vorschriften der DBP eingehalten werden. Daraus ergibt sich, daß im Ergebnis alle zulässigen Geräte auch eine FTZ-Nummer tragen und damit ein eindeutiges Kriterium gegeben ist.

Die DBP hat deshalb in wiederholten Aktionen auf die Beachtung der FTZ-Prüfnummer hingewiesen.

11. Ist der DBP bekannt, wie viele Bürger wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 15 des Fernmeldeanlagengesetzes im Zusammenhang mit der „Allgemeinen Genehmigung für Ton- und Fernsehrundfunkempfänger" durch die Gerichte bestraft wurden?

12. Ist der DBP bekannt, wie viele Jugendliche in diesem Zusammenhang verurteilt wurden?

Der Bundesregierung ist die Anzahl der Ermittlungsverfahren wegen Verletzung des § 15 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen nicht bekannt, da es sich um ein Offizialdelikt handelt und die Staatsanwaltschaften auch auf Hinweis Privater, der Länder und auf eigenen Verdacht hin tätig werden. Es dürften im Jahr 1978 etwa 20 Ermittlungsverfahren auf Veranlassung der Deutschen Bundespost eingeleitet worden sein. Rückschlüsse auf die Zahl der insgesamt laufenden Verfahren lassen sich daraus nicht ziehen.

Im übrigen wird auch die Zahl der Straftaten nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen in den von der Bundesregierung geführten amtlichen Statistiken nicht gesondert ausgewiesen. Daher kann auch über die Verurteilung Jugendlicher in diesem Zusammenhang nicht ausgesagt werden.